

RS Vwgh 1990/6/19 90/04/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1990

Index

L71093 Automatenverkauf Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AutomatenverkaufsV Amstetten 1984 §3;

GewO 1973 §367 Z15;

GewO 1973 §52 Abs4;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs1;

VStG §44a lit a;

VStG §5 Abs1 idF 1987/516;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Die Verbotsnorm des § 367 Z 15 GewO 1973 richtet sich nach deren Einleitungssatz (" eine Verwaltungsübertretung, die mit ... zu bestrafen ist, begeht, wer ... ") gegen jedermann. In der Unterlassung eines Hinweises im Spruch des angefochtenen Bescheides, wonach der Besch die ihm zur Last gelegte Tat in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender begangen habe, ist daher eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu erblicken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040016.X02

Im RIS seit

19.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>